



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.24 RRB 1910/1656**
Titel **Bau- und Niveaulinien.**
Datum 29.09.1910
P. 621

[p. 621] Mit Eingabe vom 9. September 1910 und unter Hinweis auf die Verfügung der Baudirektion vom 30. April 1910 legt der Gemeinderat Oberwinterthur den ihm unter letztgenanntem Datum zurückgestellten Quartierplan über einen Teil des Baugebietes im Thalacker wieder vor, indem er bemerkt, daß er die verlangten Bau- und Niveaulinien festgesetzt, sie der Gemeindeversammlung vorgelegt und daß letztere die Vorlage gutgeheißen habe. Dabei ersucht er um möglichst baldige Genehmigung des Quartierplanes, indem er der Meinung Ausdruck gibt, daß dies vorgängig der Ordnung der Bahn- und Stationsverhältnisse in der Grüze geschehen könne, da diese Fragen auf das in Betracht fallende Gebiet jedenfalls keinen Einfluß ausüben werden.

Der Vorlage liegt ein Zeugnis des Bezirksrates Winterthur bei, aus welchem hervorgeht, daß gegen den im Amtsblatt Nr. 55 vom 12. -Juli 1910 publizierten Beschluß der Gemeindeversammlung Oberwinterthur vom 3. Juli 1910 keine Einsprachen erhoben worden sind.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die am 4. September 1909 eingereichte Quartierplanvorlage wurde mit Verfügung Nr. 799 vom 30. April 1910 an den Gemeinderat Oberwinterthur zurückgewiesen. Der Grund hierfür lag einmal in der Unsicherheit der zukünftigen Gestaltung der Straßenverhältnisse in dem in Frage kommenden Baugebiet wegen der im Wurfe liegenden neuen Bahnprojekte; andererseits enthielt der Quartierplan als Begrenzung ein Stück einer im allgemeinen Bebauungsplan vorgesehenen Hauptverkehrsstraße und es erschien mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Quartierplanverordnung nicht angängig, die Bau- und Niveaulinien für ein kurzes Zwischenstück dieses Hauptstraßenzuges auf dem Wege des Quartierplanverfahrens festzusetzen. Vielmehr mußte verlangt werden, daß die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien dieser Straße und zwar für eine über den Umfang des Quartierplanes hinausgehende Strecke derselben, vor oder wenigstens gleichzeitig mit der Genehmigung des letzteren erfolge.
2. Die gestellte Bedingung ist nunmehr erfüllt, indem der Gemeinderat Oberwinterthur in besonderem Verfahren die Bauend Niveaulinien für die in Frage kommende Straße (entsprechend der Straße D des Quartierplanes) festgesetzt hat und zwar für die ganze Strecke von der Thalackerstraße bis zur Einmündung in die Straße I. Klasse Seen-Oberwinterthur bei der Rietbachbrücke.
3. In Richtung und Höhenlage entsprechen die Bau- und Niveaulinien dem seinerzeit durch die Baudirektion aufgestellten Projekt für die Verlegung der Straße I. Klasse Winterthur-Frauenfeld unterhalb des Dorfes Oberwinterthur und es besteht in dieser Hinsicht kein Grund zur Beanstandung der Vorlage.

Die Straßenbreite ist mit 7 m eingezeichnet, welche Dimension indessen nicht ausreichen wird, wenn es sich einmal um die Ausführung des vorerwähnten



Hauptstraßenzuges handelt. Die Vorgartenbreite auf der Nordseite der Straße ist mit 7,5 m aber so bemessen, daß hier eine Verbreiterung der Straße leicht möglich sein wird. Der südliche Baulinienabstand beträgt 5,5 m, der ganze Abstand zwischen den Baulinien also 20 m. Im Situationsplan sind auch die Baulinien für eine zirka 50 m lange Strecke der Straße I. Klasse von der Rietbachbrücke in der Richtung gegen Reutlingen eingezeichnet und zwar mit 16 m Baulinienabstand. Diese Strecke ist von der Genehmigung auszuschließen, da auch hier eine Verbreiterung der Straße in Aussicht steht und der westliche Baulinienabstand mit 4,50 m daher als unzureichend zu bezeichnen ist.

Der Niveaulinienplan weist Steigungen von 4 und 3,5% auf und gibt zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß.

4. Auffallenderweise nimmt der Gemeinderat Oberwinterthur in dem gleichzeitig eingereichten Quartierplan über das Thalackergebiet auf die abgeänderten Baulinien der Straße D keine Rücksicht, sondern legt ihn in der unveränderten Ausführung vom 4. September 1909 neuerdings vor. Von einer Genehmigung desselben kann infolgedessen keine Rede sein, sondern er muß zur Ergänzung nochmals an den Gemeinderat Oberwinterthur zurückgewiesen werden. Dabei ist der letztere darauf aufmerksam zu machen, daß die Abänderung auch eine neue Ausschreibung des Quartierplanes notwendig macht.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Oberwinterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien für die projektierte neue Frauenfelderstraße zwischen Thalackerstraße und Rietbachbrücke (Profil 0 + 550 - I + 170 des Situationsplanes) werden genehmigt.

II. Der Quartierplan über das Thalackergebiet wird zur Ergänzung an den Gemeinderat Oberwinterthur zurückgewiesen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberwinterthur und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017]